

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1822

5 (15.1.1822)

Großherzoglich Badisches
Anzeigebblatt

für den Neckar- und Main- und Tauber-Kreis.

No. 5.

Dienstag den 15. Jänner

1822.

V e r o r d n u n g e n.

No. 25,888.

Die Begebung der Frohnden mittelst Accorde betreffend.

Zur Sicherung gegen Unterschleife, welche beim theilweisen Veraccordiren der Frohndleistungen eintreten können, findet sich das großherzogl. Ministerium des Innern veranlaßt, durch Entschließung vom 5ten d. M. No. 13,664. zu verfügen:

„Wenn nach der landesherrlichen Verordnung vom 18. April 1810. No. 4. Frohnden ausgeschieden werden, wobei den concurrirenden Gemeinden ein bestimmtes Quantum nicht ausgeschieden werden kann, so darf keine einzelne theilnehmende Gemeinde sich der Lohn- oder Accordsbegebung bedienen, sondern die ganze Concurrenz hat ihre Schuldigkeit in Natura zu leisten.

„Wenn hingegen Frohnd-Concurrenzen das ganze Frohnd-Quantum verlehnen wollen, oder Theile einer solchen Concurrenz es vorziehen, die ihnen bestimmt zugemessenen Frohnden um den Lohn verrichten zu lassen, so ist dieser im Wege öffentlicher Versteigerung zu erzielen. In jedem Falle muß aber ein Obmann zur Controllirung der Leistungen aufgestellt werden.“

Hiernach haben sich sämtliche Unterbehörden zu achten.

Mannheim den 28. Dezbr. 1821.

Werrheim den 28. Dezbr. 1821.

Direktorium des Neckarkreises.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.

Bei Verhinderung des Kreisdirectors.

Der dirigirende Kreisrath

Hertling.

v. Berg.

Vdt. Dolhofen.

No. 173.

Die Baumpflanzungen an den Straßen betreffend.

Da eine vieljährige Erfahrung lehrte, daß die unter unmittelbarer obrigkeitlicher Leitung gepflanzten Bäume an den Straßen vorzüglich gedeihen, und durch ihre Gleichförmigkeit zur besondern Zierde gereichen, während die den verschiedenen Begüterten überlassenen Anpflanzungen theils wegen schlechter Auswahl und Setzung der einzelnen Stämme, theils aber auch aus Abgang der in den ersten Jahren erforderlichen Fürsorge, größtentheils wieder in Verfall gerathen, so hat man sich schon durch Verordnung vom 25. Oktober 1817. Anzeigebblatt No. 90. bewogen gefunden, die unmittelbare Leitung der Baumpflanzungen an den Chausseen sowohl, als an den Vicinal-Straßen zunächst den Ortsvorgesetzten zu übertragen.

Indem man diese Anordnung in Erinnerung bringt, hält man zugleich für zweckmäßig, die in dieser Hinsicht früher bestandene, mit Rücksicht auf eingelangte höchste

Entschliebung aus großherzogl. Staatsministerium vom 6. Dezember 1820. No. 3178 zum Theil modificirten näheren Bestimmungen in folgenden zusammenzustellen, und zur pünktlichen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1. Im Laufe des Monats Septbr. eines jeden Jahres haben die Ortsvorgesetzten die Baumpflanzungen an den Straßen zu untersuchen, die Stellen, wo neue Bäume anzupflanzen sind, abzustechen, und die betreffenden Begüterten aufzufordern, deren Setzung im kommenden Spätjahr vorzunehmen, auch die schon stehenden Bäume von den zu tief in die Straße hängenden Nestern und Nebenausläufen zu reinigen und mit den erforderlichen Pfählen zu versehen.
2. Was die Entfernung betrifft, so ist
 - a. bei neuen Pflanzungen an Chaussees nach Vorschrift der Verordnung vom 26. August 1817. Reg. Bl. No. 22. zu verfahren, d. h. die Hauptabsteckung muß durch die Straßenbau-Inspection, benehmlich mit der Plantagen-Inspection, in der Art geschehen, daß die Bäume in einer Entfernung von 2 Klaftern oder 12 Fuß badisches allgemeines Maas von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36 Fuß von einander zu stehen kommen.
Bei Landstraßen, welche die vorbeschriebene Breite nicht haben, müssen die Bäume gleich in diejenigen Linien gesetzt werden, in welche sie nach der Regulirung der Straßen auf die gesetzliche Breite zu stehen kommen.
In Hohlgaßen dürfen keine Bäume gesetzt werden, die Wände mögen steil oder flach stehen. Die in der Nähe der Hohlgaßen gesetzt werdenden Bäume dürfen höchstens, und nur dann bis an die obere Borde der Hohlgaßen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verslächung der Wände 14 Fuß und darüber auf jeden Fuß Höhe beträgt, und die obere Borde der Wände 2 Ruthen und darüber vom äußern Bord der Straßengräben abstehen.
 - b. Bei schon bestehenden Baumpflanzungen an Landstraßen kann diese Entfernung ohne zu großen Nachtheil und Mißstand nicht vorgenommen werden; deren Ergänzungen sind vielmehr nach den schon bestehenden Linien, und so weit es die Localitäten gestatten, nach Maasgabe des §. 16 der Chaussee-Bauordnung von 1810, jenseits der Gräben etwa 20 bis 30 Schuh von einander zu bewirken.
 - c. Bei allen Pflanzungen an Vicinalstraßen hat die Absteckung lediglich nach Anleitung der Plantagen-Inspection in einer nach dem Local jeweils zu bemessenden Entfernung zu geschehen.
3. Wo es der Boden gestattet, sind vorzüglich nur Ruff- und veredelte Aepfel- und Birnbäume anzupflanzen; Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen aber, so wie Wildstämme jeder Art, möglichst zu entfernen.
4. Wenn die vorgeschriebene Pflanzung und Unterhaltung, Reinigung von den in die Straße hängenden Nestern und Nebenausläufen und Versehung mit Pfählen von Seiten der betreffenden Begüterten bis zum 1. Dezember gar nicht, oder doch nicht ganz ordnungsmäßig geschehen ist, so haben solche die Ortsvorgesetzten durch vertraute und geschickte Arbeiter auf Kosten der Begüterten ohne weiters vornehmen, und hierin bei eigener Verantwortung durchaus keine Nachsicht eintreten zu lassen.
5. Jede absichtliche Beschädigung oder Entwendung der Bäume oder Pfähle ist nach den bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.
6. Jede Beschädigung der an den Straßen stehenden Bäume aus Nachlässigkeit, solche mag von dem Begüterten selbst, oder einem Dritten geschehen, insbesondere das Anfahren mit dem Wagen oder Pflug, ist, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit 1 fl. Strafe und 30 kr. Fanggeld unnachsichtlich zu ahnden.

7. Wenn Beschädigungen an jungen Stämmen so beträchtlich sind, daß an deren Fortkommen nur einigermaßen zu zweifeln ist, so sind solche herauszunehmen und andere tüchtige Stämme an deren Stelle zu setzen.

Die Orts-Bauaufseher, Straßenwarte, Polizei-Aufseher und Feldschützen haben jede entdeckende Beschädigung sogleich zur Anzeige zu bringen, die Bezirksämter aber haben auch von ihrer Seite auf die richtige Befolgung vorstehender Verordnung möglichst zu wachen, und im Allgemeinen auf die Beförderung der Obstbaumzucht und Unterhaltung der Gemeinsschulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mannheim den 4. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreises.
Siegel.

Vdt. Joachim.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

2) Karlsruhe. Bei der heute erfolgten ersten Serien-Ziehung für das Jahr 1822 wurden nachstehende Nummern gezogen:

Serie	Nummer	779	enthaltend	Loos	:	No.	77801	bis	77900
»	952	»	»	»	»	95101	»	95200	
»	499	»	»	»	»	49801	»	49900	
»	95	»	»	»	»	9401	»	9500	
»	969	»	»	»	»	96801	»	96900	
»	8	»	»	»	»	701	»	800	

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 2. Jänner 1822.

Großherzoglich Badische Amortisationskassa.

1) Fahr. Die in der Carllsruher Zeitung No. 344. ausgeschriebenen beiden Inquisiten Clemens Brucker von Kürzell und Lorenz Walter von Oberweiler, sind wieder gefänglich dahier eingeliefert.

Diese beiden Verbrecher haben indessen die unten verzeichnete Kleidungsstücke mitgebracht, über deren Erwerb sie sich nicht gehörig auszuweisen vermögen, so daß der Verdacht begründet wird, daß diese Effekten irgendwo gestohlen, oder einem Handwerksburschen gewaltsam abgenommen worden seyn mögen. Im Falle hierüber verläßliche Auskunft zu ertheilen seyn könnte, werden sämtliche Behörden hierum ersucht.

Verzeichniß der Kleidungsstücke.

1. Ein Paar dunkelblaue tüchene lange Hosen.
2. Ein blautüchener kurzer Wammes mit weißem Wollentuch gefüttert.

3. Ein baumwollenes roth und blau gestreiftes Sacktuch.

4. Ein lederner Hosenträger.

Jahr den 9ten Jänner 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wundt.

1) Fryberg. In der Nacht auf den 29. v. M. wurden aus einer Seegmühle zu Mohrbach

drei eiserne Klammhaken à	
48 fr.	2 fl. 24 fr.
eine Art	— » 48 »
ein Beil	— » 24 »

Summa ... 3 fl. 36 fr.

entwendet. Man bringt diesen Diebstahl mit der Bitte zur öffentlichen Kenntniß, de. Thäter im Entdeckungsfalle zu arretriren, und davon gefällige Anzeige hieher zu machen. Fryberg den 5. Jänner 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wleibimhaus.

1) Säckingen. Im Jahr 1814 wurden einem gewissen David Fetz von Hebsack, im Kön. würtemb. Oberamte Schorndorf, an Geld und Effekten 68 fl. 14 kr. dahier abgenommen, er selbst aber an das damals in Rheinfeldern befindlich gewesene k. östreich. Militärkommando abgeliefert, von wo er Gelegenheit fand, zu entweichen.

Da nun von diesem David Fetz bisher nichts ausgekundschaftet werden konnte, die dahier deponirten 68 fl. 14 kr. aber von einem gewissen kaisers. östreich. Rittmeister Berndt als Ersatz angeblich ihm von diesem David Fetz entwendeten zwei Pferde in Anspruch genommen worden, so werden hiemit alle jene, welche auf dieses Depositum einen nähern Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von heute an, um so gewisser dahier zu melden, als widrigens nach Umstuf dieser Frist besagte 68 fl. 14 kr. dem Herrn Rittmeister Berndt würden verabselgt werden. Säckingen den 31. Dezember 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.
Bursfert.

1) Mannheim. Da durch höchste Verfügung die bisher bestandene zweite Rheinbrückengeldsnehmerstelle dahier aufgehoben und die Erhebung des ganzen Brückengeldes dem bisherigen ersten Erheber Hildebrand vom 15ten dieses Monats anfangend übertragen worden ist, so wird diese höchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken gebracht, daß das Bureau in dem Hause zunächst der Brücke sich befindet. Mannheim den 10. Jänner 1822.

Großherzogl. Domänen-Verwaltung.
Danninger.

1) Weinheim. Friedrich Förster, Wirtzer zu Leutershausen, ist im ersten Grad für mundtobt erklärt, und Wendel Vohr als Curator für ihn angeordnet worden. Weinheim den 4. Jänner 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Nettig

1) Freiburg. Da sich auf den unterm 21. Oktober d. J. geschenehen öffentlichen Aufruf zu den nachstehenden Obligationen

der vormaligen Breisgauischen Landstände, als: No. 525, 564, 630, 631, 94, 459, 804 und Lit. A. No. 168, keine Ansprüche gemeldet haben, so werden sie andurch als amortisirt und rechtsunkräftig erklärt. Freiburg den 28. Dezember 1821.

Großherzogl. Stadtm.
Chreismar.

1) Heidelberg. Jakob Böhm von Wieblingen, welcher im Jahre 1800 zu dem pfälz. bayerischen Chevauxlegers-Regiment Prinz Carl gezogen worden, hat den Franz Closset von Ottersheim, welcher in der Folge desertirte, für sich eingestellt. Die Eltern des Jakob Böhm, die Daniel Böhmischen Eheleute zu Wieblingen, haben zum Vortheil dieses Einstellers den 3. April 1800 eine Caution von 400 fl. ausgestellt. Der etwaige Inhaber dieser Cautionssurkunde wird hiemit aufgefordert, seine etwaigen Ansprüche aus derselben binnen prempterischer Frist von 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, bei Vermeidung, daß sonst besagte Cautionssurkunde für annullirt, und die darin verpfändeten Liegenschaften von der durch obengedachte Urkunde auf sie gelegten Unterpfandslast entledigt werden erklärt werden. Heidelberg den 4. Jän. 1822.

Großherzogl. Landamt.
Stößer.

1) Heidelberg. Der zur Conscriptio pro 1822 gezogene Georg Schroth von Heiligkreuzsteinach, wird andurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, bei Vermeidung, daß sonst nach den Landesgesetzen gegen ihn wird verfahren werden. Heidelberg den 9. Jänner 1822.

Großherzogl. Landamt.
Stößer.

1) Bruchsal. Der Heidelheimer Bürger Franz Derblin, demals zu Mannheim, ist im ersten Grade mundtobt erklärt, und demnach nicht mehr befugt, ohne Bewirkung des ihm als Weisand zugegebenen Bürgers von Heidelberg, Heinrich Zutzern, zu rechten, Vergleiche zu schließen, Ansehen aufzunehmen, abtöbliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangscheine

zu geben, Güther zu verpfänden oder zu veräußern, auf Borg zu handeln. Dieses wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden diejenigen, welche dormal an ihn etwas rechtmäßiges zu fordern haben, öffentlich aufgerufen, binnen 14 Tagen ihre Forderungen mit dem Beweise darüber dem hiesigen Amtsrevisorate bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheiles vorzulegen. Bruchsal den 4. Jänner 1822.

Großherzogl. Oberamt.
Machauer.

1) Rheinbischofsheim. Zwei Obligationen von dem Br. u. Ackermann David Weil zu Holzhausen für Willibald Wechter in Straßburg, die eine auf 150 fl. unterm 13. Juli 1801, die andere auf 45 fl. unterm 7. Februar 1812 ausgestellt, sind verloren worden.

Wer solche besitzt, und darauf Anspruch zu haben glaubt, wird auf Verlangen der Betheiligten hiemit aufgefordert, denselben unter Producirung der Urkunden binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt würden. Rheinbischofsheim den 5. Jänner 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Jäger Schmidt.

1) Lahr. Johann Mauch von Sulz, welcher schon unter dem 20. Juli 1819 vom großh. 1. Dragonerregiment desertirt ist, wird aufgerufen, sich binnen 3 Monaten dahier oder vor dem betreffenden Regimentskommando zu stellen, und über seine Entweichung gehörig zu verantworten, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen ihn vorgefahren werden soll. Lahr den 29sten Dezember 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wundt.

1) Rastatt. Die abwesenden Joseph Kraft und Joseph Heiß von Rastatt, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Genügung ihrer Conscriptionspflicht bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile, insbesondere der Folge des §. 4. des Gesetzes

vom 5. Oktober 1820, dahier zu sistiren. Rastatt den 8. Jänner 1822.

Großherzogl. Oberamt.
Müller.

2) Überlingen. Da der für das Jahr 1822 conscriptionspflichtige Joseph Lechinger von Stockach, nun zu diesseitigem Bezirke gehörig, auf die öffentliche Verladung vom 5. Sept. d. J. sich nicht gestellt hat, so ist derselbe durch Erkenntniß des großherzogl. hochlöbl. Seekreisdirektoriums vom 7. d. M. No. 29,359. des Vergehens der Refraction als schuldig, sohin des Ortsbürgerrechts verlustig erklärt, und zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt worden. Überlingen den 25sten Dezember 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.
Haager.

Vdt. Roys.

Untergeichtl. Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden, Liquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen:

Aus dem Großh. Stadt- u. Landamte
Mosbach

1) zu Lohrbach, an den in Gant erklärten Johann Besch, auf Mittwoch den 30. Jänner, früh 8 Uhr, in Lohrbach.

Aus dem Großherzogl. 2. Landamte
Mosbach

1) zu Neudena u, an die Verlassenschaft des Georg Anton Keim, auf Montag den 11. Febr. l. J., Vormittags 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Neudena u.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Lauterbischofsheim

1) zu Werbach, an den in Gant erklärten Joseph Martin Schmitt, auf Mittwoch den 6. Febr. l. J., zu Werbach.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte
Osterburken

1) zu Laibensbadt, an die Heinrich

Zimmermännchen Eheleute, auf Dienstag den 12. Febr. l. J., Morgens 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Laibstadt.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Wiesloch

2) zu Malsch, an den Bürger Joseph Braun, welcher sein Vermögen abgetreten hat, auf Montag den 28. Jänner d. J. früh 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause in Malsch.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Lauberbischofsheim

2) zu Rülshheim, an den Georg Imhof, auf Donnerstag d. 14. Febr. d. J. früh 8 Uhr, vor großherzogl. Amtsrevisorate zu Rülshheim.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Schwezingen

2) zu Reilingen, an den Jakob Bickle, welcher um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Versuch eines Stundungs- oder Nachlassvertrags gebeten hat, auf Montag den 28. Jänner d. J. früh 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Reilingen.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Schwezingen

2) zu Neckarau, an den Adam Fleck, welcher um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Versuch eines Stundungs- oder Nachlassvertrags gebeten hat, auf Donnerstag den 31. Jänner d. J. früh 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Neckarau.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Ladenburg

3) zu Schriesheim, an den in Gant gerathenen Bürger Michael Rauer, auf Dienstag den 22. Jänner d. J. früh 9 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate zu Ladenburg.

Aus dem Großherzogl. Bezirksamte Schwezingen

3) zu Plankstadt, an den Carl Hünzgerle, welcher um Zusammenberufung seiner Gläubiger zum Versuch eines Stundungs- oder Nachlassvertrags gebeten hat, auf Freitag den 25. Jänner d. J. früh 8 Uhr, vor großh. Amtsrevisorate auf dem Rathhause zu Plankstadt.

1) Mannheim. [Das Debitwesen des Leinenwebers J. Jakob Postweiler betreffend.] Wird der förmliche Gant über die Verlassenschaft des verlebten Bürgers und Leinenwebers J. Jakob Postweiler erkannt, und Termin zu den Liquidationsverhandlungen auf den 8. Febr. l. J., Morgens 9 Uhr, bei großh. Amtsrevisorat anberaumt. Dessen unbekannte Gläubiger werden daher auf bemerkten Tag und Stunde unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie sonst mit ihrer Forderung von der Masse ausgeschlossen werden. Mannheim den 8. Jänner 1822.

Großherzogl. Stadtamt.
v. Jagemann.

Vdt. Ummicher.

2) Mannheim. Wer an den Nachlaß des verlebten königl. Niederländischen Gesandten und Admiral Freiherrn v. Kinkel eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche im Laufe dieses Monats dem Unterzeichneten anzuzeigen. Mannheim den 3. Jänner 1822.

Leers, Amtsrevisor.

2) Eppingen. Da der vor 20 Jahren zur Erledigung gekommenen und vertheilten Debitmasse des verlebten vormaligen Zollbereiters Weiswänger von Eppingen aus einer andern Debitmasse Geld anerfallen ist, welches der Erbe des genannten Weiswänger in Anspruch genommen hat, so werden bei dem Abmangel des zu jenen Akten gehörigen Liquidationsprotokolls und bei dem besondern Umstand, daß der Ordnungsbescheid vom 12. Febr. 1800 nur jene Gläubiger bezeichnet, welche in jener Zeit Zahlung erhalten haben, alle die, welche allensfalls noch Anspruch an jene Masse darthun können, aufgefordert, dieses bis zum 15. Jänner 1822 bei dem dahiesigen großh. Amtsrevisorate um so gewisser vorzubringen und auszuführen, als sie ansonsten nicht mehr gehört, sondern die Massegelder an den gesetzlichen Erben überlassen und ausgefolgt werden sollen. Eppingen den 23. Dezember 1821.

Großherzogliches Bezirksamt,
Wilkens.

Versteigerungen.

2) Carlsruhe. Die Brodlieferung für die Garnisonen Mannheim, Schwellingen, Kistau, Bruchsal, Kistadt, Freiburg und Konstanz, sodann die Lieferung der Fourage in den Garnisonen Carlsruhe mit Gottesau und Umgegend, sodann Bruchsal, Freiburg und Konstanz, welche mit Ausgang des laufenden Monats Jänner zu Ende geht, soll wie bisher mittelst Einreichung versiegelter schriftlicher Gebote ganz oder für jede Garnison getheilt, vom 1. Februar d. J. an auf 3 oder 6 Monate an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Diejenigen, welche diese Lieferungen ganz oder zum Theil übernehmen wollen, werden andurch aufgefordert, ihre Gebote längstens bis zum 17. t. M. Jänner verschlossen hierher einzureichen, weil am 18. d. M., Vormittags, die eingekommenen Gebote geöffnet, und an diesem Tage durchaus keine Soumissionen mehr angenommen werden, wobei es sein unabänderliches Bewenden behält.

Auf dem Umschlag jeder Soumission muß ausdrücklich bemerkt werden, ob das Gebot die Brod- oder Fouragelieferung betrifft, die Gebote müssen mit deutlichen Worten und Zahlen ausgedrückt seyn, indem undeutliche und unbestimmte Gebote nicht berücksichtigt werden können.

Die Soumissionen dürfen keine Bedingungen oder Klauseln enthalten, weil keine Rücksicht hierauf genommen wird, mithin solche unnütz und überflüssig sind, indem sich außer den bestehenden und bekannten Lieferungsbedingungen, welche inzwischen einige Abänderungen erlitten, und Zusätze erhalten haben, auf keine weitere Conditionen eingelassen wird.

Es wird ferner den Lieferungsliebhabern zur Nachricht bemerkt, daß wenn zwei oder mehrere Individuen eine Lieferung in Gemeinschaft übernehmen wollen, sich dieselben alle in der Soumission unterschreiben müssen, und nicht einer von ihnen allein mit der Unterschrift N. N. & Compagnie, indem eine solche Soumission als ungültig von

der Hand gewiesen wird. Eben so werden keine Austerkoffen oder Unterlieferanten geduldet, sondern derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der Conditionen, wofür er tenent ist, selbst besorgen, sofern er nicht die diesseitige Genehmigung zu Uebertragung seiner Lieferung an einen Dritten nachgesucht und erhalten hat.

Wegen Lieferung des Brodes wird bemerkt, daß solche bloß gegen Geld, und nicht mehr gegen Früchte, begeben wird, wornach sich die Soumittenten zu nehmen, und keine Gebote gegen Früchte, sondern lediglich gegen Geld einzureichen haben.

Die neuen Lieferungsbedingungen können bei den betreffenden Stadtkommandantchaften und dem diesseitigen Ministerial-Secretariat wie bisher eingesehen werden. Carlsruhe den 5. Jänner 1822.

Großh. bad. Kriegsministerium.
v. Schäffer.

Vdt. Eckart.

1) Mannheim. Sechs ganz gleiche hellbraune Pferde werden den 24ten dieses, Morgens 11 Uhr, in der Behausung des verlebten königl. Niederländischen Gesandten Freiherrn von Kinkel Lit. L. 2. No. 9. paarweise oder der ganze Zug öffentlich versteigert. Mannheim den 8. Jänner 1822.

Leers, Amtsrevisor.

1) Schwellingen. Mittwoch den 16. d. M., Morgens 9 Uhr, werden in der Krone dahier 2 Fuder Friesenheime 1817r Wein, in Eisen gebundene 3 Fuder; und 2 Stücksaß, etwas Gold und Silber; dann weitere Fahrnisse durch alle Rubriken, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden. Schwellingen den 11. Jänner 1822.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Orff.

1) Schwellingen. Donnerstag den 24. Jänner, Morgens 8 Uhr, werden nachbenannte, in die Wenz Bleßische Gantmasse zu Edingen, gehörigen Liegenschaften auf dem Rathhause zu Edingen, öffentlich ver-

steigert, und zwar eine zweistöckige Behau-
lung an der Straße, nebst Scheuer, Stal-
lung und Hofraith, sodann ein daran sto-
sender Baum; und Pflanzgarten, dann ein
Hausplatz und 2 hintereinander gelegene
Scheuern, und ein untheilbares Erbbestands-
gut von 67 Morgen in Aecker und Wiesen
bestehend, ferner sämtliche Liegenschaften
aus Aecker und Wiesen bestehend in 12 Mor-
gen 3/4 Viertel. Eben so werden Donnerst-
tag den 7. Febr. l. J., Morgens 9 Uhr, die
in die erwähnte Gantmasse gehörigen 13
Morgen Kollerwiesen, in Brühler Gemar-
kung gelegen, auf der Gerichtsstube zu Brühl
öffentlich versteigert. Schwesingen den 8.
Jänner 1822.

Großherzogl. Amtskreisvorat.
Drff.

2) Eberbach. Zur Verpachtung der der
Hemeinde Neckargerach zugehörigen Schäfe-
rei, auf anderweite 6 Jahre, welche mit
200 Stück beschlagen werden kann, ist von
dem unterzeichneten Amte Tagfahrt auf
Freitag den 1. Februar l. J., Vormittags
10 Uhr, festgesetzt, und werden die Steig-
liebhaber hiemit eingeladen, auf besagten
Tag und Stunde sich auf dem Rathhause
zu Gerach einzufinden, und über ihre Zah-
lungsfähigkeit durch ein obrigkeitliches
Zeugniß auszuweisen. Eberbach den 23.
Dezember 1821.

Großherzogl. Bezirksamt.
Christ.

3) Mosbach. Die Vergebung der Schä-
ferei zu Sulzbach in einen sechsjährigen Zeit-
bestand wird am Freitag den 1. Febr. 1822
Vormittags von dem Amtskreisvorate im Wege
öffentlicher Versteigerung in Sulzbach vor-
genommen werden. Die nähern Bedingun-
gen werden bei der Versteigerung selbst be-
kannt gemacht, können aber auch vorher das
hier eingesehen werden. Mosbach den 24.
Dezember 1821.

Großherzogl. 2tes Landamt.
Herrmann.

U n z e i g e.

Eines der größten Häuser dahier, Lit. L 2.
No. 9, worin sich ein großer Saal, 30 bis
40 Zimmer, mit großen Spiegeln und Ge-
mählben von bedeutendem Werthe verzieret,
Stallung und Remise befinden; sodann
ein Haus Lit. C 4. No. 12, und ein ganz
nahe an der Stadt gelegenes Gut, jenseits
des Neckars, mit einem geräumigen Wohn-
hause, Stallung und Scheuer, ohngefähr
28 Morgen enthaltend, ist zu verkaufen, und
das Nähere bei Unterzeichnetem zu verneh-
men. Mannheim den 8. Jänner 1822.

Leers, Amtskreisvor.

Das ganz in Brandmauern stehende Ge-
bäude Lit. S 5. No. 5, sowohl zu einer
Scheuer als zu einem Magazin sehr brauch-
bar, mit einem darauf befindlichen sehr gut
eingerichteten neuen Speicher von ungefähr
50 Fuß im Quadrat, ist sogleich zu vermie-
then, und das Nähere in Lit. E 3. No. 1.
zu erfahren.

Ein junger Mensch von guter Erziehung
wird zur Buchbinder-Profession in die
Lehre gesucht. Bei Buchbinder Joseph West
in Lit. F 5. No. 19. erhält man nähere
Auskunft.

Dienstnachrichten.

Ein recipirter mit den nöthigen Zeug-
nissen versehener Scribent, wünscht im Ne-
ckarkreis eine Stelle als Aktuar oder Thei-
lungskommissär zu erhalten. Ausgeber die-
ses Blattes giebt nähere Auskunft.

Um das erledigte St. Georgen Benefizium
zu Mößkirch, im Seekreise, womit nebst der
seelsorglichen Aushülfe in der Stadt die
Pastoration des Filials Rohrdorf, und ein
beiläufiges Einkommen von 400 fl. verbun-
den ist, haben sich die Kompetenten bei der
fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg als
Patron nach Vorschrift zu melden, was
nachträglich ad No. XIII. des Staats- und
Regierungsblatts vom 23. August 1821,
Seite 94 hiemit bekannt gemacht wird.

Carl Hermsdorf, Redakteur.